



Altmarkkreis Salzwedel

- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Neuekrug in den Flecken Diesdorf mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.07.2009 205

Gemeinde Kuhfelde

- Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde 207

Landesverwaltungsamt - Enteignungsbehörde

- Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren nach § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 208

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

- Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010 mit Anlagen sowie die Genehmigung des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.07.2009 208

Gebietsänderungsvertrag

über die Eingemeindung der Gemeinde Neuekrug in den

Flecken Diesdorf

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 ((GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuekrug am 13.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Neuekrug nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in den Flecken Diesdorf zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Absatz 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Neuekrug sind nach § 17 Absatz (1) Satz 8 GO LSA angehört worden. Der Gemeinderat des aufnehmenden Flecken Diesdorf hat mit Beschluss vom 26.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Neuekrug in den Flecken Diesdorf zugestimmt. In Ausführung der Beschlüsse sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Neuekrug und der aufnehmende Flecken Diesdorf folgenden

Vertrag

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Neuekrug wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in den Flecken Diesdorf eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Neuekrug aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennung und Bezeichnung von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbständige Gemeinde Neuekrug besteht aus den Ortsteilen Neuekrug, Reddigau und Höddelsen. Nach der Eingemeindung der Gemeinde Neuekrug in den Flecken Diesdorf werden die bisherigen Ortsteile, Ortsteile des aufnehmenden Flecken Diesdorf. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung des aufnehmenden Flecken Diesdorf aufzunehmen.
- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Flecken Diesdorf“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Neuekrug auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den aufnehmenden Flecken Diesdorf angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Neuekrug haben im Verhältnis zu den Einwohnern des aufnehmenden Flecken Diesdorf die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen des aufnehmenden Flecken Diesdorf stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 4

Interessenvertreter

Dem aufnehmenden Flecken Diesdorf wird empfohlen einen Interessenvertreter für die eingemeindete Gemeinde Neuekrug zu bestellen.

Dem Interessenvertreter soll es obliegen, Vorschläge zur Wahrung des örtlichen Brauchtums gegenüber der aufnehmenden Gemeinde zur Geltung zu bringen.

Es wird dem aufnehmenden Flecken Diesdorf empfohlen, dem Interessenvertreter für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Aufwandsentschädigungssatzung des Flecken Diesdorf wäre entsprechend zu ergänzen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) Der Flecken Diesdorf wird Bestand und Betrieb der in Anlage 1 aufgeführten Gebäude und Einrichtungen gewährleisten.
- (2) Der aufnehmende Flecken Diesdorf verpflichtet sich den Charakter und das örtliche

Brauchtum der eingemeindeten Gemeinde Neuekrug zu erhalten. Die dazu notwendigen Mittel werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im jährlichen Haushaltsplan des aufnehmenden Flecken Diesdorf veranschlagt. Dies betrifft traditionelle Dorffeste, wie Osterfeuer, Maibaum setzen, Tag der deutschen Einheit.

(3) Die Haushaltstätigkeit des aufnehmenden Flecken Diesdorf wird sich hinsichtlich der in den entsprechenden Regelungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches des aufnehmenden Flecken Diesdorf zu werten und begründet damit keine Verpflichtungen

Die Rechte des Gemeinderates lt. § 44 Abs. 3, Ziff. 9 der GO LSA bleiben unberührt.

§ 6

Rechtsnachfolge

(1) Der aufnehmende Flecken Diesdorf tritt im Zeitpunkt der Eingemeindung die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Neuekrug an. Er tritt insbesondere in die in der Anlage 2 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum des aufnehmenden Flecken Diesdorf über.

§ 7

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Neuekrug gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 30.06.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht des aufnehmenden Flecken Diesdorf für die eingemeindete Gemeinde Neuekrug in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat des aufnehmenden Flecken Diesdorf ersetzt.

(2) Soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingegliederten Gemeinde Neuekrug nicht bestand, gilt das Ortsrecht des aufnehmenden Flecken Diesdorf nach entsprechender Verkündung.

(3) Der aufnehmende Flecken verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 8

Haushaltsführung

(1) Die einzugemeindende Gemeinde Neuekrug wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne des § 99 GO LSA enthalten, die der Finanzlage des aufnehmenden Flecken Diesdorf Nachteile bringen könnte.

(2) Die von der Landesregierung zugesagte Förderung der freiwilligen Phase im Rahmen der Gebietsreform in Höhe von 20,00 Euro je Einwohner stehen der einzugemeindenden Gemeinde zur Verbesserung der Infrastruktur und Investitionen zur Verfügung.

§ 9

Steuern

Bis zum 31.12.2014 werden in der eingemeindeten Gemeinde Neuekrug folgende Steuerhebesätze beibehalten.

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	240	300	300
2011	240	300	300
2012	240	300	300
2013	240	300	300
2014	240	300	300

§ 10

Investitionen

(1) Der Flecken Diesdorf wird die bereits begonnenen oder geplanten Maßnahmen, die Bestandteil des Haushaltsplanes 2009 der eingemeindeten Gemeinde sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die Priorität der in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen richtet sich grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind, sowie ob und in welcher Höhe die aufzulösende Gemeinde Neuekrug hierfür Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der von der aufzulösenden Gemeinde Neuekrug vor Abschluss dieses Vertrages festgelegten Zweckbestimmungen zu verwenden.

§ 11

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Neuekrug richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die eingemeindete Gemeinde Neuekrug wird vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit dem aufnehmenden Flecken Diesdorf vornehmen.

§ 12

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Die freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Neuekrug besteht als Ortswehr des Flecken Diesdorf fort.

(2) Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Neuekrug wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner jeweiligen Amtszeit.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertrauensstreu getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.

(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll der Vertrag Rechtsbestand haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Diesdorf, den 17.06.09 Neuekrug, den 17.06.09

gez. i.V. R. Neuschulz

Kloß

Bürgermeister

(Siegel)

gez. Riechmann

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Öffentliche Gebäude/Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neuekrug

- Dorfgemeinschaftshaus in Höddelsen einschließlich Nebengebäude
- Spielplatz in Reddigau
- Jugend- und Freizeitraum in Neuekrug
- Fußballplatz in Höddelsen
- Friedhöfe in Reddigau und Höddelsen (einschließlich Trauerhalle)

Anlage 2

Mitgliedschaften in Vereinen, Zweckverbänden und Vereinigungen

- VKWA - Salzwedel
- Städte- und Gemeindebund
- Forstbetriebsgemeinschaft „Hansjochen Winkel“

Anlage 3

Satzungen der Gemeinde Neuekrug

- Nutzungssatzung/Gebührensatzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung in Höddelsen
- Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Neuekrug für öffentliche Gewässer 2. Ordnung
- Satzung über den Dienst in der Feuerwehr/ Kostensatzung der Gemeinde Neuekrug
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Neuekrug
- Abrundungssatzung
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich

Anlage 4

Vorgesehene und geplante Baumaßnahmen in der Gemeinde Neuekrug

- Ausbau der Straße Höddelsen - Schadeberg
- Ausbau des ländlichen Weges Reddigau - Waddekath
- Anbindung der Gemeinde Neuekrug an das Radwegenetz Altmark (Lückenschluss in Richtung Südheide)

Gegenüber der Gemeinde Neuekrug und dem Flecken Diesdorf wurde mit Bescheid vom 20.07.2009 unter Az.: 72.2-2-159.VG B.-D.VII nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages über die Eingemeindung der Gemeinde Neuekrug in den Flecken Diesdorf

1.
Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Neuekrug in den Flecken Diesdorf wird hiermit genehmigt

2.
Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Gemeinde Neuekrug und der Flecken Diesdorf stellten jeweils mit Schreiben vom 18.06.2009, eingegangen beim Altmarkkreis Salzwedel am 22.06.2009, einen Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages, der vom Bürgermeister von Neuekrug und dem stellvertretenden Bürgermeister von Diesdorf jeweils am 17.06.2009 unterzeichnet wurde, beruht auf §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinderäte der Gemeinde Neuekrug und des Flecken Diesdorf haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der Gemeinde Neuekrug nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Eingemeindung zugestimmt.

Die Bürgeranhörung erfolgte formell rechtmäßig. Im Flecken Diesdorf war keine Anhörung notwendig. Die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag wurden ebenso formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung in den Flecken Diesdorf entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.6.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf haben sich bis auf Mehmeke hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt die Gemeinde

Neuekrug nicht. Mit ihren 202 Einwohnern zum Stichtag 31.12.2005 verfügt die Gemeinde nicht über die erforderliche Einwohnerzahl von 1000. Sie kann als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde nicht bestehen bleiben. Sie ist gezwungen, sich Partner für einen Zusammenschluss zu suchen. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuekrug hat sich für die Eingemeindung nach Diesdorf entschieden. Eine direkte Grenze zum Flecken Diesdorf ist vorhanden. Der aufnehmende Flecken Diesdorf, der auch ohne die vorgesehene Eingemeindung über mehr als 1000 Einwohner verfügt, hat der Eingemeindung zugestimmt.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirksamkeit zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde zu bilden und Mitgliedsgemeinden zu schaffen, die über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft haben diese Voraussetzungen bereits geschaffen bzw. die Gemeinden Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau beabsichtigen die Neubildung einer Mitgliedsgemeinde zum 01.01.2010. Der entsprechende Gebietsänderungsvertrag ist bereits genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Monat Juli. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben möglich. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein weiterer Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde.

An der Gebietsänderung sind Gemeinden beteiligt, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören. Neuekrug hat mit dem Flecken Diesdorf eine gemeinsame Grenze. Der unmittelbare räumliche Zusammenhang ist gegeben.

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt und durch die Bildung der Verbandsgemeinde langfristig gesichert wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich nicht, da nur Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf beteiligt sind. Der aufnehmende Flecken wird Rechtsnachfolger der sich auflösenden Gemeinde Neuekrug und Mitglied der Verbandsgemeinde. Die Gebietsänderung wird zeitgleich mit der Bildung der Verbandsgemeinde wirksam.

Mit der Gebietsänderung wird nicht gegen Regelungen des GemNeuIGrG verstoßen. Die Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist im Rahmen der freiwilligen Phase zulässig.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge sprechen nicht gegen die geplante Eingemeindung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum vorgelegten Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in 29410 Salzwedel, einzulegen.

Hinweise:

1. Bei der möglichen Bestellung eines Interessenvertreters gemäß § 74a GO LSA ist darauf zu achten, dass die Gemeinde Neuekrug in dem Flecken Diesdorf nur in ihren Ortsteilen Neuekrug, Höddelsen und Reddigau weiterlebt und ein Interessenvertreter somit nur das Gebiet dieser Ortsteile vertreten kann.

2. Die Bestimmung in § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages kann sich nur auf den Anteil der der Gemeinde Neuekrug zustehenden Zuweisungen in Höhe von 20 Euro je Einwohner beziehen.

gez. i.V. Gnodtke

Dienstsiegel

Gemeinde Kuhfelde

Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.07.2009 die Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde:

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Kuhfelde“.

(2) Das Gemeindegebiet Kuhfelde besteht aus den Ortsteilen:

Hohenlangenbeck
Kuhfelde
Leetze
Püggen
Siedenlangenbeck
Schieben
Valfitz
Vitzke
Wöpel
Wötz

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Kuhfelde - Landkreis Altmarkkreis Salzwedel.

(2) Die Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen weiterführen.

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat und Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unvorzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält und soweit der Bürgermeister nicht Kraft Gesetz oder Übertragung zuständig ist.

(2) Gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA wird für die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben als erheblich festgelegt:

a) bei überplanmäßigen Ausgaben ab 30 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 2.500,00 Euro im Einzelfall,

b) bei außerplanmäßigen Ausgaben ab 2.500,00 Euro.

(3) Rechtsgeschäfte deren Vermögenswerte nachfolgende festgesetzte Wertgrenzen nicht übersteigen, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Gemeinderates, diese Rechtsgeschäfte werden dem ehrenamtlichen Bürgermeister zu eigener Entscheidung übertragen. Die Wertgrenzen werden festgesetzt gemäß

a) § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA auf 1.500,00 Euro,

b) § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA auf 1.500,00 Euro,

c) § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA auf 1.500,00 Euro,

d) § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA auf 1.500,00 Euro.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassen.

§ 6

Zulassung von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter, eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Versammlung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält zu Beginn und im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 9

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA genannten

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 12. August 2009, Nr. 9

wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Kuhfelde statt.

§ 10

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kuhfelde.

(3) Wahlbekanntmachungen werden in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kuhfelde veröffentlicht und gelten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

(4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Karl-Marx-Straße 16, in 29410 Salzwedel, zu den Dienstzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, und der Dauer der Auslegung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kuhfelde, bei Satzungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kuhfelde veröffentlicht. Die Aushängfrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Orten der Gemeinde Kuhfelde:

- Kuhfelde - am Dambecker Weg, Wirtschaftsgebäude der Gemeinde neben dem Grundstück Nr. 2
- Vitzke - an der Scheune Schulz/Melzian am Grundstück Nr.1
- Püggen - am Achterberg, neben Grundstück Nr. 30
- Siedenlangenbeck - am ehemaligen Gemeindebüro, Nr. 34
- Leetze - am Kulturraum, Nr. 6
- Wöpel - Ortsmitte, am Grundstück Nr. 8
- Wötz - Grundstück Nr. 2
- Hohenlangenbeck - an der Bushaltestelle, gegenüber Grundstück Nr. 13
- Valfitz - Dorfgemeinschaftshaus, gegenüber Grundstück Nr. 7
- Schieben - Buswartehalle, gegenüber Grundstück Nr. 14

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhfelde, den 30.07.2009

gez. Leskien
Bürgermeister

Siegel

Dienstsigelabdruck der Gemeinde Kuhfelde:

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 7 (2) GO LSA erfolgte am 27.07.2009 unter dem Aktenzeichen 72.2.2-1510.290.

gez. Leskien
Bürgermeister

Landesverwaltungsamt
- Enteignungsbehörde -
Az.: 106.2.2-11510/3-2/2004

Halle (Saale), 8. Juli 2009

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren nach § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung Magdeburg, benötigt für das Bauvorhaben „B 71/B 248 - Verlegung einschließlich Anbindung der K 1002 und Beseitigung plangleicher Bahnübergänge im Stadtgebiet von Salzwedel“ auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 28. Februar 2003, Az.: 23-31027.12.01, die nachfolgend benannten Flächen:

Grundbuch beim Amtsgericht Salzwedel

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Benötigte Fläche in m ²
Salzwedel	7783 (alt: 7238)	Salzwedel	34	547/0 (alt: 1059/215)	697	697
Salzwedel	7783 (alt: 7238)	Salzwedel	34	548/0 (alt: 1059/215)	31	31

Im Grundbuch ist als Eigentümer Herr Carsten Ehlers eingetragen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung Magdeburg, hat die Enteignung nach § 19 FStrG beantragt. Der Antrag auf Enteignung wird damit begründet, dass die Flächen für den vorgesehenen Zweck in dem o. g. Planfeststellungsbeschluss festgesetzt sind und ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird anberaumt auf

**Dienstag, den 15. September 2009,
um 10:00 Uhr im**

**Landesverwaltungsamt
Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale)
Raum D E.31 (Erdgeschoss)**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), Raum C E.20, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwas Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahr genommen werden.

Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Kleinwächter

Verbandsgemeindevereinbarung

über die

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz-VerbGemG LSA vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 90) haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- 1) Altensalzwedel am: 03.06.2009
- 2) Apenburg am: 19.05.2009
- 3) Beetzendorf am: 28.05.2009
- 4) Bornsen am: 25.05.2009
- 5) Dähre am: 18.05.2009
- 6) Diesdorf am: 26.05.2009
- 7) Ellenberg am: 28.05.2009
- 8) Gieseritz am: 26.05.2009
- 9) Hanum am: 03.06.2009
- 10) Jübar am: 03.06.2009
- 11) Kuhfelde am: 09.06.2009
- 12) Lüdelsen am: 13.05.2009
- 13) Nettgau am: 04.06.2009
- 14) Neukeug am: 13.05.2009

- 15) Püggen am: 26.05.2009
16) Rohrberg am: 27.05.2009
17) Siedenlangenbeck am: 25.05.2009
18) Valfitz am: 03.06.2009
19) Wallstawe am: 18.05.2009
20) Winterfeld am: 26.05.2009

beschlossen eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsvereinbarung).

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden 1) bis 20), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- 1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Beetzendorf-Diesdorf.
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Beetzendorf.
- (3) Ein Bürgerbüro ist vorzuhalten in Diesdorf.

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

(1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:

- a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
- b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;

Gemeinde zu 2): Grundschule Apenburg

Gemeinde zu 3): Grundschule Beetzendorf

Gemeinde zu 6): Ganztagsgrundschule Diesdorf

Gemeinde zu 10): Grundschule Jübar

Gemeinde zu 11): Grundschule Kuhfelde

- c) die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen;

dies sind:

Gemeinde zu 2): Sporthalle Grundschule und Waldbad Apenburg

Gemeinde zu 3): Sporthalle Grundschule Beetzendorf

Gemeinde zu 5): Waldbad Dähre

Gemeinde zu 10): Sporthalle Jübar

- d) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;

dies sind Gemeinde zu 1) Altensalzwedel

Gemeinde zu 2) Apenburg

Gemeinde zu 3) Beetzendorf, Tangeln

Gemeinde zu 4) Borsen

Gemeinde zu 5) Dähre, Bonese, Lagendorf

Gemeinde zu 6) Diesdorf

Gemeinde zu 10) Jübar

Gemeinde zu 11) Kuhfelde

Gemeinde zu 16) Rohrberg, Ahlum

Gemeinde zu 19) Wallstawe

Gemeinde zu 20) Winterfeld

- e) die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind; dies sind die Straßen gemäß [Anlage 1](#).

- f) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;

- g) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;

- h) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;

- i) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;

(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

(3) Über die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hinaus nimmt die Verbandsgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die alle Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:

- die Aufgaben des Gemeindegewahlleiters und des Gemeindegewahl Ausschusses nach dem Kommunalwahlrecht LSA

(4) Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung folgende weitere Aufgaben des

eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr.

- Wohnungsverwaltung kommunaler Wohnungen

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

(1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

(2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.

(2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.

(3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildete Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

(2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf in Verbänden und Vereinigungen, ergeben sich aus der als [Anlage 2](#) beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten anteilig in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8

Eigentum

(1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in [Anlage 3](#) dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde mit den Verbindlichkeiten gem. § 4 Abs. 1 in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren. Wenn die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt, fällt das Eigentum auf Verlangen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an diese zurück.

(2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an den in der [Anlage 4](#) aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden nicht auf die Verbandsgemeinde über.

(3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der [Anlage 4](#) aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt alle gemeindlichen Löschwasserentnahmestellen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz gemäß § 4 Abs. 1 (h) dieser Vereinbarung zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Ortsrecht

(1) Das von den aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Beetzendorf-Diesdorf und Salzwedel-Land gesetzte Ortsrecht gemäß [Anlage 5](#) gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.

(2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß [Anlage 6](#) gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.

(3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.

(4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Ver-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 12. August 2009, Nr. 9

bandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10

Personalübergang

1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf treten kraft Gesetz in den Dienst der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(4) Die Mitgliedsgemeinden werden zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11

Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der bisherige Gemeindeführer der Mitgliedsgemeinde Beetzendorf mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindeführers der Verbandsgemeinde beauftragt.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde 1) Altensalzwedel	am: 17.06.2009	gez. Schulz Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 2) Apenburg	am: 17.06.2009	gez. i.V. Dierks Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 3) Beetzendorf	am: 17.06.09	gez. Schmauch Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 4) Bornsen	am: 4.06.09	gez. Munter Bürgermeisterin	Siegel
Gemeinde 5) Dähre	am: 17.6.2009	gez. Heuer Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 6) Diesdorf	am: 17.06.2009	gez. i.V. Neuschulz Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 7) Ellenberg	am: 17.06.2009	gez. Kunert Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 8) Gieseritz	am: 17.06.2009	gez. Möller Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 9) Hanum	am: 17.06.2009	gez. W. Schulz Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 10) Jübar	am: 17.06.2009	gez. C. Borchert Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 11) Kuhfelde	am: 17.06.2009	gez. F. Leskien Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 12) Lüdersen	am: 17.06.09	gez. i.V. Schulz Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 13) Nettgau	am: 16.06.09	gez. Klingler. R Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 14) Neuekrug	am: 17.06.09	gez. Riechmann Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 15) Püggen	am: 17.06.09	gez. Ahlfeld Bürgermeisterin	Siegel
Gemeinde 16) Rohrberg	am: 17.06.09	gez. Schulz Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 17) Siedenlangenberg	am: 17.06.09	gez. Serien Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 18) Valfitz	am: 17.06.09	gez. Behrends Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 19) Wallstawe	am: 17.06.09	gez. Wulff Bürgermeister	Siegel
Gemeinde 20) Winterfeld	am: 17.06.09	gez. H. Josten Bürgermeister	Siegel

**Verbandsgemeindevereinbarung Beetzendorf-Diesdorf
zum 01.01.2010**

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 zu § 4 (1) e** **Gemeindeverbindungsstraßen**, die in die Baulast der Verbandsgemeinde übergehen.
- Anlage 2 zu § 7 (2)** **Mitgliedschaften** in Verbänden und Vereinigungen
- Anlage 3 zu § 8 (1)** **Grundeigentum** der Mitgliedsgemeinden, welches *auf* die Verbandsgemeinde übergeht.
(Eigentumsübergang)
- Anlage 4 zu § 8 (2)** **Grundeigentum** der Mitgliedsgemeinden, welches *nicht* auf die Verbandsgemeinde übergeht.
(Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde)
- Anlage 5 zu § 9 (1)** **Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaften**
- Anlage 6 zu § 9 (2)** **Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden** durch gesetzliche Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde.

Verbandsgemeindevereinbarung Beetzendorf - Diesdorf
zum 01.01.2010

Anlage 1

Anlage 1 zu § 4 (1) e: "Gemeindeverbindungsstraßen, die in die Baulast der Verbandsgemeinde übergehen."

Nr.	Gemeindewege / -straßen			Gemeinden stand 01.01.2009			angedachte Großgemeinden ab 01.01.2010			Ausbauform
							Jübar	/	Flecken Diesdorf	
1	Drebenstedt	-	Dankensen	Bornsens	/	Flecken Diesdorf	Jübar	/	Flecken Diesdorf	Bitu
2	Bornsens	-	Dankensen	Bornsens	/	Flecken Diesdorf	Jübar	/	Flecken Diesdorf	Bitu
3	Wiewohl	-	Müssingen	Dähre	/	Soltendieck	Dähre	/	Soltendieck	BSP
4	Nipkendey	-	Dähre	Ellenberg	/	Dähre	Wallstawe	/	Dähre	unbefestigt
5	Nipkendey	-	L8	Ellenberg	/	Dähre	Wallstawe	/	Dähre	Bitu
6	Wallstawe	-	Tylsen	Wallstawe	/	Tylsen	Wallstawe	/	Stadt Saw	Bitu
7	OT Quardendambeck	-	B 71	Winterfeld	/	Stadt Saw	Fl. Apenb. / Winterf.	/	Stadt Saw	Bitu

durch Widmung werden Wege erst öffentlich

Anlage 2: Mitgliedschaften

zu § 7 (2) der Verbandsgemeindevereinbarung Beetzendorf-Diesdorf zum 01.01.2010

Verbänden und Vereinigungen

- SIKOSA Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Verband der Wohnungswirtschaft vdw Sachsen-Anhalt

- Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt
- Bund Deutscher Schiedsmänner u. Schiedsfrauen
- Regionalverein Altmark
- Leader Lokale Arbeitsgruppe „Mittlere Altmark“

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 12. August 2009, Nr. 9

Verbandsgemeindevereinbarung Beetzendorf-Diesdorf
zum 01.01.2010

Anlage 3

Anlage 3 zu § 8 (1) "Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches auf die Verbandsgemeinde übergeht"

Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Objekt / Nutzung	Anschrift	überörtliche Sport-/Freizeiteinrichtung ja/nein § 4	Flur	Flurstück
1	Gemeinde Altensalzwedel	Altensalzwedel	Kita	Dorfstraße 62		3	118, 122
			Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Dorfstraße 76		3	185/25
		Saalfeld	Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	In Saalfeld 34		2	210/145
2	Flecken Apenburg	Apenburg	Kita	Vorderstraße 36		5	259/49, 260/49
			Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Lindenwall		5	447
			Grundschule	Mühlenweg 1		5	312/3, 313/5, 316/1
			Turnhalle an der GS	Mühlenweg 1	ja	5	316/1
3	Gemeinde Beetzendorf	Beetzendorf	Kita	Humboldtstraße		4	29/9
			Tangeln	Kita	Dorfstraße 62 B		1
4	Gemeinde Bornsen	-	-	-	-	-	-
5	Gemeinde Dähre	Bonese	Kita	Dorfstraße 16a		1	21/9
			Feuerwehrhaus	Achterstraße 2		1	119/3
		Dähre	Kita	Eickhorster Weg 20a		2	79/1
			Feuerwehrhaus	Bahnhofstraße 35		4	20
			Feuerwehrhaus	neben Nr. 12		3	88
		Kortenbeck	Feuerwehrhaus	neben Kortenbeck Nr. A		2	51
			Lagendorf	Kita	Dorfstraße 9		1
6	Flecken Diesdorf	Abbendorf	Kita	Dorfstraße 42a		1	616
			Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Sandstraße		3	201/2
		Diesdorf	Grundschule	Molmker Str. 17		1	591/23
			Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Dülseberg Nr.		7	12/1
7	Gemeinde Ellenberg	-	-	-	-	-	
8	Gemeinde Gieseritz	-	-	-	-	-	
9	Gemeinde Hanum	-	-	-	-	-	
10	Gemeinde Jübar	Jübar	Kita	Salzwedeler Straße 6a		1	1179
			Grundschule	Mehmker Weg 1		1	1180
11	Gemeinde Kuhfelde	Kuhfelde	Kita	Neuhof Siedlung 16		7	23/11
			Grundschule	Birkenweg 1		2	180
12	Gemeinde Lüdelsen	-	-	-	-	-	
13	Gemeinde Nettgau	-	-	-	-	-	
14	Gemeinde Neuekrug	-	-	-	-	-	
15	Gemeinde Püggen	-	-	-	-	-	
16	Gemeinde Rohrberg	-	-	-	-	-	
17	Gemeinde Siedenlangenbeck	-	-	-	-	-	
18	Gemeinde Valfitz	-	-	-	-	-	
19	Gemeinde Wallstawe	Wallstawe	Kita	Alte Dorfstraße 33		3	195/7, 817/195
20	Gemeinde Winterfeld	Winterfeld	Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Dorfstraße		1	221

* § 8 (3) Eigentum: * Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt alle gemeindlichen Löschwasserentnahmestellen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufträge nach dem Brandschutzgesetz gemäß § 4 Abs. 1 (b) dieser Vereinbarung zu nutzen.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 12. August 2009, Nr. 9

Verbandsgemeindevereinbarung Beetzendorf-Diesdorf
zum 01.01.2010

Anlage 4

Anlage 4 zu § 8 (2) "Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches nicht auf die Verbandsgemeinde übergeht"

Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Objekt / Nutzung	Anschrift	überörtliche Sport- / Freizeiteinrichtungen ja / nein § 4 (1) c	Grundstück/Gebäude ja / nein	Inventar ja / nein	Flur	Flurstück
1	Gemeinde Altensalzwedel	-	-	-		-	-	-	-
2	Flecken Apenburg	Apenburg	Freibad	Altes Tor	ja	nein	ja	5	122/1
3	Gemeinde Beetzendorf	Bandau	Feuerwehrhaus / kombi DGH	hinter Dorfstr. Nr. 23		nein	ja	1	211
		Beetzendorf	Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Goethestraße 16		nein	ja	1	30/27
			Grundschule	Friedrich-Engels-Str. 14		nein	ja	4	225
		Hohentramm	Feuerwehrhaus / separat DGH	Dorfstraße 26		nein	ja	2	31
		Jeeben	Feuerwehrhaus / kombi DGH	Dorfstraße 19 A		nein	ja	4	250
		Peertz	Feuerwehrhaus / kombi DGH	Dorfstr. 27		nein	ja	3	287/86 , 288/86 293/79 , 294/79
		Poppau	Feuerwehrhaus / kombi DGH	Dorfstr. 33a		nein	ja	8	2 , 133
		Siedengrieben	Feuerwehrhaus / Versammlungsraum	neben Nr. 24		nein	ja	4	120
		Stapen	Feuerwehrhaus / Versammlungsraum	vor Nr. 24		nein	ja	9	99/2
		Mellin	Feuerwehrhaus / kombi DGH	Osterberg		nein	ja	1	157
		Tangeln	Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Boxenberg 26		nein	ja	3	37/9
4	Gemeinde Bornsen	Bornsen	Kita	Dorfstraße 13a		nein	ja	1	48/6
			Feuerwehrhaus	Dorfstraße		nein	ja	1	82/7
5	Gemeinde Dähre	Dahrendorf	Feuerwehr Schlauchturm	neben Nr. 31		nein	ja	6	112/1
		Dähre	Freibad Dähre	Eickhorster Weg 20;22	ja	nein	ja	2	78/1 , 78/2 , 173
		Fahrendorf	Feuerwehrhaus	Hinter Nr. 23		nein	ja	3	42/7
		Holzhausen	Feuerwehrhaus	vor Holzhausen Nr. 3		nein	ja	1	292/107 , 145/1
		Lagendorf	Feuerwehrhaus	Neben Nr. 15		nein	ja	1	110/31 , 32
		Schmölau	Feuerwehrhaus	Schmölau		nein	ja	4	44/3
		Siedendolsleben	Feuerwehrhaus	Siedendolslebener Straße		nein	ja	2	301/15
6	Flecken Diesdorf	Abbdorf	Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Abbdorf Nr.		nein	ja	1	727 , 751
		Dankensen	Feuerwehrhaus	Dankensen Nr.		nein	ja	6	142
		Peckensen	Feuerwehrhaus/ DGH	Peckensen Nr.		nein	ja	1	139/4
		Schadewohl	Feuerwehrhaus	Schadewohl Nr.		nein	ja	1	123
7	Gemeinde Ellenberg	Ellenberg	Feuerwehrhaus	Mittelstraße		nein	nein	5	33
		Hilmsen	Feuerwehrhaus	Ringstraße		nein	nein	2	66/3
8	Gemeinde Gieseritz	Umfelde	Feuerwehrhaus	Umfelde Nr. 12		nein	nein	5	102/1
9	Gemeinde Hanum	Hanum	Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Dorfstraße 27a		nein	ja	2	164
10	Gemeinde Jübar	Jübar	Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Schützenstraße 12		nein	ja	1	1154
			Sporthalle	Mehmker Weg 2	ja	nein	ja	1	1181
11	Gemeinde Kuhfelde	Kuhfelde	Feuerwehrhaus	Birkenweg		nein	nein	2	180
12	Gemeinde Lüdelsen	Lüdelsen	Feuerwehrhaus/ Versammlungsraum	Schmiedestraße		nein	ja	4	75/1
13	Gemeinde Nettgau	Gladdenstedt	Feuerwehrhaus / kombi DGH	Lindenstraße		nein	ja	3	83
		Nettgau	Feuerwehrhaus / Versammlungsraum	Bromer Straße 11		nein	ja	4	135/10
		Wendischbrome	Feuerwehrhaus	Im Rundling		nein	ja	3	155
14	Gemeinde Neuekrug	Höddelsen	Feuerwehrhaus	Schmöläurer Weg		nein	ja	5	94
15	Gemeinde Püggen	-	-	-		-	-	-	-
16	Gemeinde Rohrberg	Ahlum	Kita	Am Mühlenberg 66		nein	ja	1	106/3

* § 8 (3) Eigentum: *.*

Seite 2 von 3

Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Objekt / Nutzung	Anschrift	überörtliche Sport-/Freizeit-einrichtungen ja / nein § 4 (1) c	Grundstück/Gebäude ja / nein	Inventar ja / nein	Flur	Flurstück
			Feuerwehrhaus / Versammlungsraum	Am Mühlenberg		nein	ja	1	665/106
		Groß Bierstedt	Feuerwehrhaus / Versammlungsraum	Altdorf		nein	ja	3	19/1
		Rohrberg	Feuerwehrhaus / Versammlungsraum	Salzwedeler Str. 17a		nein	ja	2	18/48
			Kita	Holzweg		nein	ja	1	354/2
		Stöckheim	Feuerwehrhaus	zwischen Stöckheim Nr. 47 und 48		nein	ja	2	125
17	Gemeinde Siedenlangenbeck	Siedenlangenbeck	Feuerwehrhaus	Dorfstraße 34a		nein	nein	1	21/1
		Letze	Feuerwehrhaus	Dorfstraße		nein	nein	5	158
		Hohenlangenbeck	Feuerwehrhaus	Dorfstraße		nein	nein	2	110
18	Gemeinde Valfitz	Valfitz	Feuerwehrhaus	Dorfstraße 16		nein	nein	10	12,120
19	Gemeinde Wallstawe	Wallstawe	Feuerwehrhaus	Molkereistraße 3		nein	nein	3	266/72
20	Gemeinde Winterfeld	Recklingen	Feuerwehrhaus / Versammlungsraum	Recklinger Straße		nein	ja	6	41
		Winterfeld	Kita	Schulstraße		nein	ja	1	425/152

* § 8 (3) Eigentum * Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt alle gemeindlichen Löschwasserentnahmestellen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz gemäß § 4 Abs. 1 (b) dieser Vereinbarung zu nutzen.

Anlage 5 zu § 9 (1) „Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaften“

Verwaltungsgemeinschaften

VG Beetzendorf-Diesdorf
- Gefahrenabwehrverordnung

VG Salzwedel-Land
- Gefahrenabwehrverordnung

Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft durch Übertragung der Aufgaben von den Mitgliedsgemeinden

VG Beetzendorf-Diesdorf

1. Straßenreinigungssatzung
der Gemeinden: Apenburg, Beetzendorf,
Ellenberg, Gieseritz, Hanum, Jübar, Lüdelsen,
Nettgau, Neuekrug, Rohrberg, Winterfeld

VG Salzwedel-Land

keine Gemeinde hat Aufgaben
an die VG übertragen

2. Sondernutzungsgebührensatzung,
Sondernutzungsatzung
der Gemeinden: Beetzendorf, Bornsen, Dähre,
Ellenberg, Gieseritz, Hanum, Jübar, Lüdelsen,
Nettgau, Neuekrug, Rohrberg, Winterfeld

Anlage 6 zu § 9 (2) „Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden durch gesetzliche Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde“

Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden

VG Beetzendorf-Diesdorf

Aufgaben Kindertagesstätte

- **Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte**
der Gemeinden: Ahlum, Beetzendorf,
Jübar, Rohrberg, Tangeln, Winterfeld,
Flecken Apenburg

- **Satzung zur Erhebung der Gebühren Kindertagesstätten**
für die Gemeinden: Ahlum, Beetzendorf,
Jübar, Rohrberg, Tangeln, Winterfeld,
Flecken Apenburg

- **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Kindereinrichtungen**
für die Gemeinden: Bonese, Bornsen, Dähre,
Flecken Diesdorf, Lagendorf

- **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Hort**
für die Gemeinde: Flecken Diesdorf

VG Salzwedel-Land

Aufgaben Kindertagesstätte

- **Satzung über den Betrieb für die Benutzung der Kita-Einrichtung**
der Gemeinden: Altensalzwedel, Kuhfelde,
Wallstawe

- **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kita-Einrichtung**
der Gemeinden: Altensalzwedel, Kuhfelde,
Wallstawe

VG Beetzendorf-Diesdorf

Aufgaben Freiwillige Feuerwehr/Brandschutz

- **Satzung über den Dienst in der FFw**
für die Gemeinden: Bonese, Bornsen,
Dähre, Flecken Diesdorf, Ellenberg,
Gieseritz, Lagendorf, Neuekrug

- **Satzung zur Regelung des Kostensatzes für die Leistungen der FFw außerhalb der Pflichtaufgaben**
für die Gemeinden: Flecken Apenburg,
Beetzendorf, Bornsen, Dähre,
Flecken Diesdorf, Ellenberg, Gieseritz,
Hanum, Jübar, Lüdelsen, Nettgau, Neuekrug,
Rohrberg, Winterfeld

VG Salzwedel-Land

Aufgaben Freiwillige Feuerwehr/Brandschutz

- **Satzung über die Einrichtung der FFw und Erhebung von Kostenerstattung**
für die Gemeinden: Kuhfelde,
Siedenlangenbeck, Wallstawe

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 12. August 2009, Nr. 9

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat gegenüber den Gemeinden Apenburg-Winterfeld, Kuhfelde, Wallstawe, Dähre, Rohrberg, Beetendorf, Jübar, Bornsen, Hanum, Lüdelßen, Nettgau, Diesdorf, Neuekrug mit Bescheid vom 28.07.2009 nachstehende Genehmigung erteilt:

Sachsen-Anhalt
Ministerium des Innern
Der Staatssekretär

Genehmigung der Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Apenburg, Beetendorf, Bornsen, Dähre, Diesdorf, Ellenberg, Gieseritz, Hanum, Jübar, Lüdelßen, Nettgau, Neuekrug, Rohrberg und Winterfeld durch die Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf am 18.06.2009 gestellten Antrag und den von der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land im Namen und im Auftrag für die Gemeinden Altensalzwedel, Kuhfelde, Püggen, Siedenlangenbeck, Valfitz und Wallstawe am 22.06.2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Bildung einer Verbandsgemeinde „Beetendorf-Diesdorf“ ergeht folgender Bescheid:

I. Auf Grundlage des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt vom 14.02.2008 (VerbGemG LSA - GVBl. LSA S. 41) und des § 2 Abs. 8 i. V. m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt vom 14.02.2008 (GemNeuGlGrG - GVBl. LSA S. 40) genehmige ich im Benehmen mit dem Altmarkkreis Salzwedel die durch die Gemeinden Altensalzwedel, Apenburg, Beetendorf, Bornsen, Dähre, Diesdorf, Ellenberg, Gieseritz, Hanum, Jübar, Kuhfelde, Lüdelßen, Nettgau, Neuekrug, Püggen, Rohrberg, Siedenlangenbeck, Valfitz, Wallstawe und Winterfeld geschlossene Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde zum 01.01.2010.

II. Nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung an.

III. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Mit dem GemNeuGlGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Beetendorf-Diesdorf“ nicht unter den Regelungsgehalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG fallen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

An der zur Genehmigung vorgelegten Verbandsgemeindevereinbarung beteiligen sich lediglich 14 der 16 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf sowie Gemeinden der Kragenverwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Das heißt, es handelt sich bei der vorliegenden Fallgestaltung um den Fall, dass sich nicht alle Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, nämlich der hier maßgeblichen Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf, an der Verbandsgemeindevereinbarung beteiligen.

Gemäß § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde an der sich nicht alle Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligen nur dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt.

Wenn sich wie vorliegend 14 der 16 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf an der Verbandsgemeindevereinbarung beteiligen, handelt es sich um die erforderlichen drei Viertel der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Zudem wohnen in diesen 14 Mitgliedsgemeinden zum Stichtag 31.12.2005 mit 12.923 von 13.496 Einwohnern auch zwei Drittel der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf (95,75 %).

Die sich an der Verbandsgemeindevereinbarung beteiligenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, da es für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblich auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf ankommt, aus der sich die Verbandsgemeinde vorwiegend bildet. Ein Wechsel der o.g. Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land wird befürwortet, da diese Verwaltungsgemeinschaft, die die Einheitsgemeinde Salzwedel wie ein Kragen umschließt, aus Gründen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG selbst keine Einheits- oder Verbandsgemeinde bilden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart haben und auch die Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 selbst ohne weitere Zuordnungen erreicht wird. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG sind erfüllt.

In den Fällen, in denen sich nicht alle Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft zu einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG zusammenschließen, obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine weitere Voraussetzung zur Bildung einer Verbandsgemeinde besteht gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 und 4 GemNeuGlGrG, wonach die Mitgliedsgemeinden eine Regelmindesteinwohnergröße zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde von 1.000 Einwohner aufweisen sollen. Hierzu schlossen die betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf mit Ausnahme der Gemeinde Mehmeke und sechs Mitgliedsgemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land entsprechende Gebietsänderungsverträge, so dass zum 01.01.2010 mithin gewährleistet ist, dass die Regelmindesteinwohnergröße für diese Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde „Beetendorf-Diesdorf“ vorliegt.

Die zu bildende Verbandsgemeinde „Beetendorf-Diesdorf“ besteht sodann aus folgenden Mitgliedsgemeinden:

Lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde	bestehend aus den ehemaligen Gemeinden	Einwohnerstand am 31.12.2005
1	Kuhfelde	Kuhfelde, Püggen, Siedenlangenbeck und Valfitz	1.221
2	Apenburg-Winterfeld	Altensalzwedel, Flecken Apenburg und Winterfeld	1.893
3	Wallstawe	Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe	1.050
4	Dähre	Bonese, Dähre und Lagendorf	1.712
5	Rohrberg	Ahlum, Bierstedt und Rohrberg	1.273
6	Beetendorf	Bandau, Beetendorf, Hohenstramm, Jeeben, Mellin und Tangeln	3.642
7	Jübar	Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelßen und Nettgau	1.504
8	Diesdorf	Flecken Diesdorf und Neuekrug	2.341

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde „Beetendorf-Diesdorf“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindegliederungsgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbandsgemeindevereinbarung ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist und unter den folgenden Hinweisen materiell nicht zu beanstanden ist.

II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammen schließende Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf muss zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens handlungsfähig sein, mithin ihre Organe gewählt haben. Gemäß § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollen sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG oder Verbandsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG bzw. zu Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit 1.000 Einwohnern zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden durch Abschluss von Gebietsänderungsverträgen und Verbandsgemeindeverträgen erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich.

Die für die Verbandsgemeinde handelnden Organe sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister, die direkt demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden. Aufgrund der entsprechenden Anwendung der für Gemeinden geltenden Bestimmungen (§ 15 Abs. 1 VerbGemG LSA) wird der Verbandsgemeinderat entsprechend § 37 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05. Oktober 1993 - GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung auf die Dauer von fünf Jahren, der Verbandsgemeindebürgermeister entsprechend § 58 GO LSA auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Bei den erstmaligen Wahlen zu einem Verbandsgemeinderat und zu einem Verbandsgemeindebürgermeister für die neu zu bildende Verbandsgemeinde trifft § 16 VerbGemG LSA Sonderregelungen. Danach sind die erstmaligen Wahlen zu beiden Organen der Verbandsgemeinde vorab in die neue Struktur nach den Sonderregelungen des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes und gleichzeitig an einem Tag durchzuführen. Der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister werden mithin zeitgleich vorab gewählt, damit zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der neuen Verbandsgemeinde gewählte Organe bereit stehen und die Verbandsgemeinde alsbald handlungsfähig ist. Zur Vorbereitung der Wahlen werden im Vorfeld durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde umfangreiche Schritte veranlasst. Insbesondere ist der erforderliche Wahltermin für die Wahlen des Verbandsgemeinderates und es Verbandsgemeindebürgermeisters festzulegen. Dieser wird von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Altmarkkreis Salzwedel festgelegt.

Wurden die Vorbereitungsmaßnahmen für die Wahlen gem. dem Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.02.2004 - GVBl. S. 92) in der derzeit geltenden Fassung eingeleitet, gilt ab dem 90. Tag vor der Wahl ein streng formalisiertes Verfahren, welches eingeleitet, nicht mehr gestoppt werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer an der Aussetzung der Vollziehung

als nachrangig anzusehen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

IV.

Ich weise zudem darauf hin, dass die zukünftige Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf nach § 2 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 GemNeuGlGrG ab dem 01.01.2010 bis zu einer Zuordnung die Aufgaben der Gemeinde Mehmkke nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und den zuzuordnenden Gemeinden geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Im Weiteren gebe ich folgende Hinweise zur Verbandsgemeindevereinbarung:

1. Die zum 01.07.2007 sich bildenden Gemeinden Flecken Apenburg-Winterfeld (bestehend aus den Altgemeinden Altensalzwedel, Flecken Apenburg und Winterfeld), Wallstawe (bestehend aus den Altgemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe) und Kuhfelde (bestehend aus den Altgemeinden Kuhfelde, Püggen, Siedenlangenbeck und Valfitz) konnten den Vertrag gem. § 2 Abs. 9 GemNeuGlGrG nicht bis zum 30.06.2009 unterzeichnen, weil sie sich erst zum 01.07.2009 bilden. Alle oben genannten Gemeinden wirken in Ermangelung der leitbildgerechten Mitgliedsgemeinden daher am Abschluss der Verbandsgemeindevereinbarung mit, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Verbandsgemeindevereinbarung und damit dem Wirksamwerden der Verbandsgemeindebildung bereits aufgelöst sind. Nach deren rechtswirksamen Bildung ist die Verbandsgemeindevereinbarung entsprechend anzupassen.

2. Zu § 2 Abs. 3 der Verbandsgemeindevereinbarung

In § 2 Abs. 3 der Verbandsgemeindevereinbarung wurde bestimmt, dass in Diesdorf ein Bürgerbüro vorzuhalten ist. Da dieses Bürgerbüro mit dem Namen und dem Sitz der Verbandsgemeinde nichts verbindet, ist deshalb davon auszugehen, dass es sich um das Büro des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde Diesdorf und nicht um eine Außenstelle in der Verbandsgemeinde handelt. Es bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken, wenn in den Bürogebäuden der Mitgliedsgemeinden in Abstimmung Sprechstunden der Verbandsgemeinde abgehalten werden oder die Mitgliedsgemeinden von den Einwohnern Schriftverkehr entgegennehmen. Eine verbindliche Festlegung der Einrichtung eines Bürgerbüros der Verbandsgemeinde würde in die Organisationshoheit des künftigen Verbandsgemeindebürgermeisters unzulässigerweise eingreifen und wäre rechtswidrig.

3. Zu § 4 Abs. 3 der Verbandsgemeindevereinbarung

Gem. § 4 Abs. 3 der Verbandsgemeindevereinbarung sollen die Aufgaben des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstandsausschusses nach dem Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (KWG LSA - GVBl. LSA S. 40, 48) auf die Verbandsgemeinde zur Erfüllung übertragen und im eigenen Namen wahrgenommen werden. Die Regelung stellt einen Verstoß gegen die §§ 10a und 8a Abs. 3 KWG LSA dar. Zum einen ist im § 10a KWG LSA die Übertragungsmöglichkeit bereits für einzelne Gemeinden eröffnet, es müssen nicht alle Gemeinden einer Verbandsgemeinde die Aufgabe übertragen. Insoweit würde die Regelung bereits eine unzulässige, gesetzeswidrige Verschlechterung der Übertragungsmöglichkeit beinhalten. Zum anderen ist eine generelle Übertragung der Aufgaben Gemeindevorstand bzw. Gemeindevorstandsausschuss für eine Vielzahl von künftigen Wahlen nicht möglich. Eine Regelung, die in den ureigensten eigenen Wirkungskreis der Gemeinde - die Wahlorganisation - eingreift, ist mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht nicht vereinbar. Zurückstellbare Bedenken bestehen, wenn die rechtliche Wirkung einer Übertragung nach § 10 a KWG LSA maximal für den Zeitraum des § 8 a Abs. 3 KWG LSA erfolgt. Eine Bindungswirkung darüber hinaus ist unzulässig. Die Regelung ist daher so auszulegen, dass die Übertragungsentscheidung des jeweiligen Gemeinderates lediglich für eine konkrete anstehende Kommunalwahl gilt. Soweit neue turnusgemäße Wahlen anstehen, wäre die Entscheidung über die Übertragung erneut zu prüfen und ggf. zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

gez. Rüdiger Erben

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61